

Jörg Kruth

Stiftungen inner- und außerhalb Europas: Zum Transfer des Bürgerstiftungsmodells

In Zeiten, in denen Gemeinwohl längst als Konsumgut gehandelt und Corporate Identity-Strategien einen sogenannten Dritten Sektor fest in der Hand zu haben scheinen, wird nicht selten an zivilgesellschaftliches Engagement appelliert.¹ So werden Anstiege bei Neugründungen von Stiftungen als „Stiftungsboom“ bezeichnet. „Wir brauchen ‚Stifter‘“ – Mit diesem Appell gingen Johannes Rau, Roman Herzog, Richard von Weizsäcker und Walter Scheel gemeinsam an die Öffentlichkeit.² Auch die erst kürzlich erfolgte Modifizierung der juristischen Grundlagen soll richtungweisend für die Partizipation der Bürger sein.³ Für Garon verkörpert „Zivilgesellschaft“ den Heiligen Gral unserer Zeit.⁴ Nicht selten verfällt die Kontroverse jedoch in Pole wie „Hierarchie vs. Demokratie“, „NGOs vs. Fehlen zivilgesellschaftlichen Engagements“ oder „Partizipation vs. politisches Desinteresse“. Um den Bestand solcher Dichotomien grundsätzlich in Frage stellen zu können und mitunter bereits an dieser Stelle zu intervenieren, ist es hilfreich, sich die Geistesgeschichte des Stiftungsdankens und seiner Moderne ins Gedächtnis zu rufen – genau dies ist Aufgabe dieses Textes.⁵

Stiftungen oder andere Phänomene, die mittlerweile unter dem Stichwort „NGOs“ in der Diskussion um Zivilgesellschaft Beachtung finden, zeigen sich verankert in ihren differenzierten kulturgeschichtlichen Kontexten. Ist der Gebrauch von solchen anglo-amerikanischen Begriffen auch noch für viele ungewöhnlich, stellen Nicht-Regierungsorganisationen keinesfalls eine neuartige Erscheinung dar. In Europa sind kirchliche Vereinigungen aus dem Altertum, Zünfte und Interessengruppen aus dem Mittelalter bekannt. Veränderungen in der Moderne betreffen ihre Ausdifferenzierung, ihre partizipativen Traditionen, sowie ihre globale Ausdehnung und ihren integrierenden Zusammenschluss. “[T]he prolifera-

- 1 Die Begriffe „Bürgergesellschaft“, „Zivilgesellschaft“ und „civil society“ verfügen kaum über eine einheitliche Definition. So werden sie in diesem Beitrag auch synonym verwendet.
- 2 Herzog äußert sich ebenso an anderer Stelle, vgl. Roman Herzog: Zur Bedeutung von Stiftungen in unserer Zeit, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.), *Operative Stiftungsarbeit*, Gütersloh 1997, S. 35–41.; vgl. hierzu auch Rita Süßmuth, Einführung, in: Weger: *Die Stiftung in der Fundraising-Konzeption*. Fachzeitschriften der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmarketing e.V. 10 (1997), Rita Süßmuth: Soll das Ehrenamt finanziell gefördert werden? in: *Der Städtetag* 6 (2000), S. 18–24 oder Gerhard Schröder: Die zivile Bürgergesellschaft. Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft, in: *Frankfurter Hefte*. Neue Gesellschaft 4 (2000), S. 200–207.
- 3 Vgl. etwa Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen (StiftG Nordrhein-Westfalen) vom 26. Februar 2005 oder Gesetz zur weiteren Steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000.
- 4 Vgl. Sheldon Garon: From Meiji to Heisei. The State and Civil Society in Japan. in: Frank J. Schwartz/ Susan J. Pharr (Hg.): *The State of Civil Society in Japan*, Cambridge 2003, S. 42.
- 5 Eine transkulturelle Diskussion von Zivilgesellschaft, insbesondere für den japanischen Fall, auf dessen qualitative Forschungsergebnisse hier zurückgegriffen werden kann, wurde bereits an anderer Stelle vorgelegt. Vgl. Jörg Kruth: *Strategien der Zivilgesellschaft – Japanische NPOs und deutsche Treuhandstiftungen*, Frankfurt am Main u. a. 2008.

ration of private organisations on an international scale increased significantly between the mid nineteenth century and World War I.”⁶ Bei der Untersuchung von Zivilgesellschaft ist deshalb ebenso auf informelle und interpersonelle Praktiken zu achten. Zivilgesellschaft nimmt vielfältige Formen an, und nicht für jede lässt sich generell oder ohne Modifikation unser Verständnis, unsere Begrifflichkeit von ihrer Struktur oder ihren Organisationsformen zu Grunde legen. „The idea of civil society is rooted in a time and a place. (...) The concept of civil society assumed its present-day meaning, most scholars agree, during the latter half of the eighteenth Century and the early nineteenth Century in Western Europe.“⁷ Nicht zuletzt, da derzeit global Zivilgesellschaft an westlichen Formen gemessen wird, wollen wir über die Geistesgeschichte des Stiftungsgedankens und ihrer rechtlichen und ideellen Implikationen als Ausprägung von westlicher Zivilgesellschaft bewusst werden.

Stiftungen als Teil von Zivilgesellschaft

Bevor sich die Untersuchung dem Stiftungsgedanken in der Geschichte sozialer Bewegungen zuwendet, wollen wir kurz unseren theoretischen Ausgangspunkt lokalisieren, indem wir uns das moderne westliche Konzept von Zivilgesellschaft ins Gedächtnis rufen.⁸ Eine Belebung in der Moderne erfuhr das Konstrukt der Zivilgesellschaft durch Charles Taylor,⁹ in dessen viel zitierter „Beschwörung der Civil Society“ folgende Definition zu finden ist, die eine heute vielfach geteilte Sichtweise wiedergibt: „1. In einem sehr allgemeinen Sinn gibt es civil society dort, wo es frei Vereinbarungen gibt, die nicht von der Staatsmacht bevormundet werden. 2. Im engeren Sinn gibt es civil society nur dort, wo die Gesellschaft als Ganze sich durch Vereinigungen, die nicht von der Staatsmacht bevormundet werden, strukturieren und ihre Handlungen koordinieren kann. 3. Alternativ oder ergänzend zur zweiten Bedeutung können wir von civil society immer dort sprechen, wo die Gesamtheit der Vereinigungen den Gang der staatlichen Politik signifikant bestimmen oder modulieren kann.“¹⁰ Grundsätzlich handelt es sich hier folglich um eine Theoriekonzeption, die von Idealen westlicher Demokratie inspiriert ist, eine Konzeption, die sich gegenüber staatlicher Macht definiert und die Existenz von Organisationsformen wie Stiftungen und Vereinen voraus-

6 Karsten Ronit/Volker Schneider: Private Organizations and their Contribution to Problem-Solving in the Global Arena, in: Krsten Ronit/Volker Schneider (Hg.): Private Organisations in Global Politics, London/New York 2003, S. 1.

7 Ebd.

8 Die Literaturauswahl hier ist inspiriert von Akihiro Ogawa: The Failure of Civil Society? Ann Arbor 2005, S. 5ff. und Lars Mader: Stiftungen als Partizipationsoption der Bürgergesellschaft, (unveröff. Ms.) 2004.

9 Seit Montesquieu (1689–1755), Adam Ferguson (1723–1816) und Alexis de Tocqueville (1805–1859) ist der Begriff der Zivilgesellschaft mit der Staatstheorie verknüpft. Die einschlägige Literatur führt sie erstaunlicherweise nicht selten auf römische und griechische Wurzeln zurück, was jedoch im Sinne des heutigen Begriffs eher als „invented tradition“ (vgl. Eric John Hobsbawm/Terence O. Ranger (Hg.): The Invention of Tradition. Cambridge 1992.) bezeichnet werden muss; vgl. Ferguson 1783, S. 2.

10 Charles Taylor: Die Beschwörung der Civil Society, in: Michalski Krzysztof (Hg.): Europa und die Civil Society, Stuttgart 1991, S. 57.

setzt. So bildet für Habermas den Kern der „civil society (...) [A] network of associations that institutionalises problem-solving discourses on questions of general interest, inside the framework of organised public spheres.“¹¹ Er stellt in dieser populären westlichen Definition von Zivilgesellschaft sein Konzept einer offenen, öffentlichen Sphäre heraus, dem der Gedanke diskursiver Ethik zu Grunde liegt. Weitere zentrale Facetten von Zivilgesellschaft geben Cohen und Arato mit Pluralität, Privatheit und Legalität an.¹² Es sei bemerkt, dass eine solche Legalität keinesfalls als Voraussetzung für zivilgesellschaftliche Institutionen zu gelten hat, so etwa an Orten, in denen der Staat nicht so dominant in die Aktivitäten seiner Bürger eingreift. Hier werden vielmehr umverteilende wirtschaftliche Integrationsprozesse oder etwa in der moralischen Ordnung verankerte Werte und Verhaltensweisen bedeutungstragende Elemente von Zivilgesellschaft sein. Der hier verwendete Begriff „Reflexionssphäre“ wird ebenso auf diverse Kontexte nicht übertragbar sein, beinhaltet er doch zumeist im westlichen Sinne eine zu großen Teilen alphabetisierte Gesellschaft, die an die Rezeption von Massenmedien gewöhnt ist. Eine vertrauensbildende Eigenschaft von Mitgliedschaften in Organisationen kann paradoxerweise nach Putnam zu „sozialem Kapital“¹³, aber ebenso nach Roth zu „unsozialem Kapital“ führen.¹⁴ Ziehen wir Resümee in der allgemein akzeptierten Schnittmenge der zivilgesellschaftlichen Diskussion, lässt sich im modernen Konzept eine Fusion von historischen Gegebenheiten wie einer auf den Staat abzielenden Demokratisierung, einer widerstandsbereiten Öffentlichkeit oder rechtlichen Organisationskultur, mit normativen Anliegen und sozialen Idealen, zum Beispiel der privaten Philanthropie, der öffentlichen Meinungsäußerung oder auch einer diskursiven Ethik beobachten. Stiftungen etwa sind den freien und freiwillig errichteten Assoziationen zuzuordnen, die im Westen als bedeutender Bestandteil der Zivilgesellschaft gelten. Daraus abgeleitet werden ihnen heute Eigenschaften wie Nichtstaatlichkeit, Gemeinwohlorientierung und Öffentlichkeit zugewiesen, auch wenn ihnen im Laufe der Geschichte, wie noch offenbar werden wird, höchst unterschiedliche Rollen zufielen. Es stellt sich also die theoretische Frage, ob Stiftungen allein als Teil von Zivilgesellschaft betrachtet werden können. Ein Blick auf den Entstehungskontext von Stiftungen und auf ihren Weg in die Moderne kann versuchen, diesen Punkt zu erhellen.

11 Jürgen Habermas: *Between Facts and Norms: Contributions to a Discourse Theory of Law and Democracy*, Cambridge 1996, S. 367, zit. nach Ogawa, S. 7 f.

12 Vgl. Jean L. Cohen/Andrew Arato: *Civil Society and Political Theory*, Cambridge 1994.

13 Vgl. Robert D. Putnam: *Making Democracy Work*. Princeton 1993.

14 Roland Roth: *Bürgerschaftliches Engagement – Formen, Bedingungen, Perspektiven*, in: Annette Zimmer/Stefan Nährlich (Hg.): *Engagierte Bürgerschaft. Traditionen und Perspektiven*, Opladen 2000, S. 31.

Der Stiftungsgedanke in der Geschichte sozialer Bewegungen

Schon als Rechtskonstrukt und institutionelle Ausprägung von Zivilgesellschaft ist die Stiftung in Zusammenhänge der europäischen Kulturgeschichte verwoben.¹⁵ Als Ausgangspunkt der europäischen Entwicklung des Stiftungsrechts wird dabei bis auf die römische Spätantike zurückgegangen. Einflüsse reichen über das Zusammentreffen dieser Rechtsvorstellungen mit sozialrechtlichen Regulierungen germanischer Stämme, dem späteren Entstehen einer gemeinrechtlichen Jurisprudenz bis zum Umbruch des Stiftungsdenkens infolge der Aufklärung.¹⁶

Stiftungsähnliche Institutionen finden sich bereits im hiesigen lokalen Altertum als Erscheinungen von religiöser, sozialer und auch rechtlicher Bedeutung, obwohl der Terminus „Stiftung“ erst im späten Mittelalter gebräuchlich wird. Die Fürsorge für die Seele nach dem Tode, Ahnenkult und religiöse Verehrung ließen solche Gebilde schon im alten Ägypten, dann in der Antike und später auch in der islamischen Welt entstehen. Um rechtsfähige Stiftungen in einem modernen Sinn handelt es sich hierbei allerdings nicht. Es gab noch nicht einmal einen einheitlichen Begriff für diese Gebilde. Was zu einer Stiftung im modernen Sinne fehlte, war die eigene Rechtspersönlichkeit des zu einem bestimmten Zweck gewidmeten Nachlasses oder Besitzes. Die Ausprägung eines solchen rechtlichen Gebildes, seine Akzeptanz und seine kulturelle Integration, bildete sich erst durch bestimmte Bedingungen heraus, die in Deutschland, im weiteren Sinne ebenso in Europa gegeben waren. Zivilgesellschaft macht also nicht unvermeidlich die Herausbildung solcher Organisationen aus. Vielmehr stellen sie eher eine mögliche Form ihrer Ausprägung dar. Eine ihnen attestierte weitreichende Historie, ist nicht ohne Grund als „invention of tradition“ bewertbar.¹⁷ Lange Zeit waren auch in Deutschland solche festen privaten Organisationsformen weder rechtlich abgesichert noch staatlich kontrolliert oder sozial geschätzt und in diesem Sinne nicht Bestandteil der herrschenden kulturellen und sozialen Ordnung.

Manigfaltige Spuren hingegen, die auf eine divergente kulturelle Konstitution verweisen, liegen vor. Die Erhaltung des Totenkults etwa bildete für den antiken stiftungsähnlichen Nachlass ein Hauptmotiv. Ebenso wie dadurch die fehlende Familienpietät ersetzt wurde,¹⁸ formte die theologische Verpflichtung Maßstäbe. „... [Sie] leitete das anthropologische

15 Eine ausführlichere Darstellung von Stiftungsrechtsgeschichte findet sich bei Axel Freiherr von Campenhausen: *Geschichte des Stiftungswesens*, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): *Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung*. Wiesbaden 1998, S. 25 ff., gerade für die Geschichte vom Altertum bis in die Gegenwart; bei Bernd Andrick: *Stiftungsrecht und Staatsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Verhältnisse* 1988, S. 22 ff. für die Entwicklungen nach der Aufklärung. Über eine hiesige Darstellung hinaus geht sicherlich der Band von Richard Helmholz/Reinhardt Zimmermann (Hg.): *Itinera Fiduciae: Trust and Treuhand in Historical Perspective*, Berlin 1998.

16 Reiner Schulze: *Die Gegenwart des Vergangenen*, in: Klaus J. Hopt/Dieter Reuter (Hg.): *Stiftungsrecht in Europa*, Köln/Berlin/Bonn/München 2001, S. 57.

17 Vgl. Hobsbawm/Ranger.

18 Vgl. Campenhausen, S. 25.

Bedürfnis nach Fortdauer über den Tod hinaus mindestens ebenso wirksam in die fremdnützigen Bahnen des Stiftens wie heute die besten steuerlichen Anreize.¹⁹

Im Unterschied zum römischen Recht gewannen Stiftungen mit der Anerkennung der Rechts- und Erbfähigkeit christlicher Gemeinden nach der Konstantinischen Wende Selbstständigkeit und bedurften nicht mehr weiterhin der Anlehnung an bestehende Institutionen. Sie wurden damit Träger eigenen Vermögens, hatten Leiter und anstaltliche Strukturen. Tatsächlich besaßen sie folglich eine rechtliche Selbstständigkeit, wenn der Begriff einer juristischen Person auch noch nicht ausgebildet war. Im späten Mittelalter bildete sich das Stiftungswesen institutionell im Rahmen kirchlicher Einrichtungen heraus.²⁰ So wurde die kirchlich verbreitete Überzeugung bedeutsam, dass Stifter durch den mit ihrer Stiftung konstituierten Verband in einer fortbestehenden Beziehung zu den Lebenden blieben. Die Nennung des Stifternamens war hierbei Ausdruck nicht nur eines Totengedenkens, sondern eines tatsächlich angenommenen Bandes. Sämtliche Stiftungen im Mittelalter waren auf diese Weise Stiftungen für das Seelenheil. Krankenanstalten wurden zu einer Grundvariante des mittelalterlichen Stiftungswesens, einem Element der adligen und städtischen Zivilgesellschaft. Daran erinnern Spitäler ritterlicher Gemeinschaften wie die der Johanniter oder Malteser und im Osten die des Deutschen Ordens. Die Kapitalisierung der Zuwendungen erlaubte es, einen frommen Stiftungszweck aus den Erträgen auf Dauer sicherzustellen. Seit dem 13. Jahrhundert begann die Konkurrenz der wirtschaftlich erstarkten Städte bei Aufsicht und Verwaltung der bis dahin zumeist bischöflichen Stiftungen. Die Reformationszeit bestärkte diesen Trend noch. Auf der einen Seite setzte an dieser Stelle eine weitere Tendenz zur Verweltlichung des Stiftungswesens ein. Auf der anderen Seite sahen sich Stiftungen dem bedrohlichen Zugriff seitens des Staates ausgesetzt. Staat und Kommune drangen in die Sphäre der Erziehung und Bildung, der Armenfürsorge und des Gesundheitswesens, also in die traditionellen Domänen der herkömmlich kirchlicher Aufsicht unterstehenden Stiftungen vor. Nicht weniger folgenreich waren neue Ideen der Staatstheorie und ihre sukzessive Umsetzung. Seit der Renaissance zeigte der Staat eine Tendenz zur Ausweitung seiner Herrschaftsbereiche und Aufgaben. Das Zeitalter der Aufklärung stellt eine dem Stiftungswesen feindliche Zeit dar. Sie steht unter dem Vorzeichen einer Verstaatlichung des zivilgesellschaftlichen Sektors. Bis heute bestimmt ihr Gedankengut einen Großteil der Vorstellungen über ein angemessenes Engagement im Gemeinwohl, das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft oder die konkrete Auffassung von rechtlichen Regulierungen in diesem Bereich. In seinem Bestreben, Menschen mit Fürsorge der Obrigkeit zu versorgen, misstraute der Staat des 17. und 18. Jahrhunderts der privaten Wohltätigkeit, deren zivilgesellschaftliche Motive als abergläubisch galten. Das gemeine Recht erleichterte dies mit der Theorie, dass juristische Personen wie Minderjährige zu behandeln seien. Der Stiftungsverwalter war nach dieser Perspektive nicht Organ der Stiftung, sondern ihr Vormund und unterstand als solcher der Weisung des Staates, der über die Zweckmäßigkeit der Verwaltung wachte. Was

19 Schulze, S. 58.

20 Vgl. auch Fritz W. Hondius: Das internationale rechtliche Umfeld, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Handbuch Stiftungen, Wiesbaden 2003, S. 1159.

aber im Sinne der Aufklärung nicht als vernünftig erschien, wurde auch nicht als zweckmäßig eingestuft. Die Aufsicht des Staates über Stiftungen und den Dritten Sektor ist bis heute ein Merkmal des geltenden Rechts geblieben. Die christliche Wohlfahrt interessierte den Staat seit der Aufklärung unter den Gesichtspunkten des vernünftig erscheinenden Engagements (Kirche, Schule, milde Sachen). Nach aufgeklärter Überzeugung war das von Stiftungen wahrgenommene Engagement aber durchaus öffentliche Angelegenheit. Diese Anschauung oder gerade ihre Negierung prägt noch heute zivilgesellschaftliches Denken in Europa. Durch Festlegung der gemeinwohldienlichen Stiftungszwecke konnte der Staat das religiös bestimmte Stiftungswesen seinen gesetzlich definierten Zweckbestimmungen zuordnen.²¹

Stiftungsarbeit erschien so als erlaubte Ergänzung öffentlicher und staatlicher Gemeinwohlverwirklichung. Zu Zeiten der Aufklärung wurde dem Staat sogar erheblich mehr Kompetenz für Probleme der öffentlichen Wohlfahrt zuerkannt als privaten Stiftern dieser Zeit. Bis heute wird staatliche Aufsicht von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Interessengruppen äußerst wertgeschätzt. Diese Auffassung fußt auf westlichem Gedankengut der Aufklärung: „Das Stiftungsrecht des ALR [Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. d. A.] wird von dem für die Aufklärung charakteristischen Nützlichkeitsgedanken beherrscht (...) Stiftungen, die nicht nützlich sind, [können, d. A.] vom Staat ohne weiteres aufgehoben werden ...“²² Der moderne Stiftungsbegriff einer Rechtsform, die mit einer Vermögensmasse ausgestattet ist und mit Hilfe einer Organisation einen vom Stifter bestimmten Zweck auf Dauer zu fördern bestimmt ist, zeigt sich bei intensiver Betrachtung als das Ergebnis einer relativ jungen Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts. „Es ist eine bleibende Folge der juristischen Dogmatik des 19. Jahrhunderts, dass die Stiftung neben den Korporationen als Rechtsperson Anerkennung gefunden hat. (...) Der Unterschied von Stiftung und Korporation wurde geklärt. Scheinbar gestützt auf die Tradition des römischen Rechts erschien das prinzipiell Neue schon bald als das herkömmlich Selbstverständliche.“²³ Stiftungen, die während der Aufklärung besonders ablehnend, wenn nicht gar vernichtend behandelt wurden, erfuhren neue Beachtung. Sie wurden in neuer Funktion unter staatlicher Aufsicht idealisiert und erhielten so ihren Platz in der bis heute von diesem Modell inspirierten rechtsstaatlichen Ordnung, entgegengesetzt und komplementär zu den Aufgaben des Staates. Die Grundlagen, die Aufklärung und Rechtsdogmatik gelegt haben, bestimmen und definieren heute die Prämissen eines Dritten Sektors und die von Zivilgesellschaft in westlicher Auffassung.²⁴ Man wollte damit dem Staat die Möglichkeit einräumen, Stiftungen mit Zielsetzungen, die eine Gefahr für den Staat bedeuten konnten, zu verhindern und dachte zum Beispiel an reiche Stiftungen zur Verbreitung staatsgefährlicher „irreligi-

21 Vgl. Campenhausen, S. 27 ff.

22 Andrick, S. 27.

23 Andrick, S. 25 f.

24 Zu den steuerlichen Voraussetzungen von Stiftungen in Deutschland vergleiche etwa Carl-Heinz Heuer/Oliver Habighorst: Besteuerung steuerbegünstigter Stiftungen, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Handbuch Stiftungen. Wiesbaden 2003, S. 1093–1129.

öser“ oder „sittenloser“ Lehren.²⁵ Die staatliche Genehmigung der definierten Rechtsform ist bis heute, wenn auch in leichterter Form, im § 80 BGB festgeschrieben.

Wir haben am Beispiel der Stiftungsrechtsgeschichte gesehen, dass der Staat nicht von jeher Bezugspunkt der Zivilgesellschaft war, sondern dass diese Auffassung jüngeren Ursprungs ist und ebenso in der Vergangenheit diverse Funktionsträger wie Kirche, macht-habende Elite, gesellschaftliche Konventionen oder Institutionen, seien sie materiell oder ideell bedeutsam, einen Kristallisationspunkt der Zivilgesellschaft darstellten. Auch in Deutschland war nicht die unterdessen so sonderlich herausgestellte demokratische Alternative eines privatrechtlichen Dritten Sektors, entgegen dominanter Eliten aus Staat oder Wirtschaft, von Bedeutung, die mittlerweile als beinahe ausschließliche Quelle und Ort zivilgesellschaftlichen Engagements begriffen wird. Auch wenn politische Akteure sich unterdies bemühen, ihr zivilgesellschaftliches Wirken in die Tradition einer althergebrachten europäischen Zivilgesellschaft zu stellen, und somit an einer bisweilen wohlüberlegten öffentlichen Identitätskonstruktion teilhaben, sollte stets berücksichtigt werden, dass eine solche Zivilgesellschaft Objekt oder Instrument machtpolitischen Einflusses und Teil einer Adaptierung an rechtsstaatliche, religiöse und individuelle Interessen bleibt.

Das Interaktionsverhältnis von Stiftungen und sozialen Bewegungen heute – Beispiel Bürgerstiftungen

Von den aktuell rund 12.000 deutschen Stiftungen wurde die Hälfte erst im letzten Jahrzehnt gegründet. Dabei scheinen heute die neuen Stiftungen nicht nur kapitalreichen Bürgern, dem Staat, der Kirche oder der Unternehmerschaft vorbehalten zu sein, auch der Mittelstand zieht es immer mehr in Erwägung, sich an Stiftungsaktivitäten zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund entstehen seit Mitte der 1990er Jahre die sogenannten „Bürgerstiftungen“ in Deutschland. Die aktuelle Brisanz solcher Stiftungen wird durch die hohen Zahlen an Neugründungen dieses Stiftungstyps nicht nur in den USA belegt, sondern auch in Kanada und in Europa, hier insbesondere in Großbritannien. Weltweit wurden Bürgerstiftungen und ähnliche Organisationsformen gegründet, etwa in Mexiko, Ecuador, Brasilien, Israel, Australien, Neuseeland, Japan, Westafrika und Indien.²⁶

Erfunden wurde die sogenannte Bürgerstiftung, in den angelsächsischen Ländern auch „Community Foundation“ genannt, bereits 1914 von dem amerikanischen Bankier und Anwalt Frederick Goff. Das neue an der Idee war, dass die Gründer der Stiftung nur mit bescheidenen finanziellen Mitteln gemeinsam in die Lage versetzt werden eine gemeinnützige Organisation aufzubauen. Häufig geschieht das nach dem Modell der Fundraising-Stiftung. In Deutschland wurden 1996/97 in Hannover und Gütersloh die ersten Bürgerstiftungen nach amerikanischem Vorbild gegründet. Derzeit gibt es zwischen 80 und 150 Bürgerstiftungen sowie zahlreiche Gründungsinitiativen. Durch den besonders weit gefassten

25 Andrick, S. 28.

26 Vgl. hier Marco Groß: Fundraising-Konzepte und -Strategien deutscher Bürgerstiftungen, Münster 2004, S. 4.

Stiftungszweck können Bürgerstiftungen eine Vielzahl von gemeinnützigen Aktivitäten und Projekten in ihrer Stadt oder Region unterstützen.²⁷ Landläufig machen diese Stiftungen aber noch einen weiteren Unterschied: Bisher ist es fast überall der Fall, dass solche Stiftungen mit lokalem Interessenhintergrund gegründet werden. Diese sich selbst auferlegt erscheinende Beschränkung dieser neuartigen Stiftungsform ist bis heute ein Artefakt ihrer historischen Vorbilder. Im Unterschied zu herkömmlichen Stiftungen sind Bürgerstiftungen von der Idee unabhängige, nicht von einer Einzelperson, Organisation oder einem Unternehmen dominierte Stiftungen. Sie entsprechen demnach einer neuen demokratisch-legitimatorischen Ausrichtung. Hier zeigt sich ein weiteres Merkmal der Anpassung von Stiftungen an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. In der Realität werden jedoch jenseits des Engagements „von unten“ auch diese Stiftungen von vielen Kommunen angestoßen, die ein Interesse an der Auslagerung verschiedener Bürgerdienste haben und ihrerseits mittlerweile in der Betriebsführung der modernen Unternehmenspraxis gleichen. Interessant ist jedoch der Unterschied zur herkömmlichen Stiftung, der einen langjährigen Aufbau des für einen bestimmten Zweck zu verwendenden Stiftungsvermögens vorsieht. Dieses dauerhafte Modell bürgerschaftlich-regionaler Förderung scheint sich inzwischen bewährt zu haben. Bürgerstiftungen können ebenso wie Vereine Spenden umlegen. Diese dienen nicht dem Vermögensaufbau, sondern fließen unmittelbar in die satzungsgemäßen Zwecke. Zu diesen Merkmalen kommt, dass Bürgerstiftungen auch als eine Art Stiftungszentrum für gründungswillige Stifter betrachtet werden können.²⁸ Ihr Kapital und ihre Ideen können in der neuen Stiftungsform kanalisiert werden. Beratung kann erfolgen, die bis zum jetzigen Zeitpunkt nur recht unzureichend vorhanden war. Anhand einiger Beispiele vor Ort lässt sich die so initiierte Umsetzung von Projekten veranschaulichen. Die Bürgerstiftung Nürnberg wurde 2001 gegründet. Bisher wirkten 43 Geldstifter und etwa 27 Ehrenamtliche mit. Sie verfolgt das Ziel, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen zusammen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Stadt übernehmen.²⁹ Zu diesem Zweck hat sie etwa eine Projektreihe für chronisch kranke, behinderte und benachteiligte Kinder initiiert. Wie nah Bürgerstiftungen an der staatlichen kommunalen Ebene stehen, lässt sich durch folgenden Hinweis erkennen: In Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg hat die Bürgerstiftung eine neue Art des Gebens entwickelt, bei der Spenden für die Bürgerstiftung an die Gehaltsabrechnung gekoppelt werden: die Mitarbeiter der Stadt Nürnberg können monatlich die Centbeträge ihrer Gehälter an die Bürgerstiftung spenden. Bürgerstiftungen können mitunter als neues Instrument kommunaler Selbstverwaltung begriffen werden. Ein weiteres Beispiel, die Bürger.Stiftung.Halle, wurde 2004 mit dem Ziel gegründet, gemeinnützige Projekte zu initiieren und die Bürger zur aktiven Beteiligung ermutigen, um so zu einer Verbesserung des geistigen und sozialen Klimas in Halle beizutragen.³⁰ Eine örtliche Institution stellte dazu

27 Vgl. Groß, S. 1.

28 Zur Etablierung der Bürgerstiftungen in Deutschland vgl. Bernadette Hellmann: Bürger gehen stiften, in: Blätter der Wohlfahrtspflege (3) 2005, S. 93 f.

29 Vgl. Bürgerstiftung Nürnberg, Internet.

30 Vgl. Bürger.Stiftung.Halle, Internet.

kostenlos Büroräume zur Verfügung und legte einen sogenannten „Matching Fund“ auf, aus dem sie ein Jahr lang bis zu einer Höhe von 25.000 Euro jede Zuwendung ins Stiftungskapital verdoppelt. Ein drittes Beispiel ist die Hertener Bürgerstiftung. Sie wurde 1999 infolge der Zechenstilllegungen initiiert. Die Stiftung fordert eine kreative Auseinandersetzung mit dem Strukturwandel und stärkt bürgerschaftliches Engagement in Bezug auf die Verbesserung der Lebens-, Ausbildungs- und Berufsperspektiven von Kindern und Jugendlichen.³¹ Ein Vorzeigeprojekt ist der von ihr geschaffene „Jugendhof Wessels“. Den lange unbewirtschafteten Bauernhof wandelte sie in einen ökologisch ausgerichteten Hof um, der Jugendliche bei der beruflichen Orientierung und Qualifizierung unterstützt.³² Auch hier zeigt sich wieder die enge Zusammenarbeit der Bürgerstiftungen mit dem Staat: Schulen, Jugendamt und Jugendberufshilfe sind wichtige Projektpartner der Stiftung.

Stiftungen und außereuropäische Moderne – Beispiel Japan

Bereits im kurzen Abriss der Diskussion um Stiftungen und Zivilgesellschaft wurde deutlich, dass in Europa – geistesgeschichtlich gesehen – eine grundlegende Trennung von Staat und Gesellschaft existiert. Es wurde ersichtlich, wie sich hier ein Begriff von Zivilgesellschaft privater Organisationen entwickeln konnte, die im Gegensatz zu staatlichen Institutionen stehen. Traditionell dagegen stand in Japan zivilgesellschaftliche Partizipation auf anderen Füßen als in Europa. Japanische Organisationen zeichneten sich lange Zeit durch enge Verbindungen zu verschiedenen Ebenen der Regierung und Administration aus und scheinen auch gegenwärtig stärkeren räumlichen oder territorialen Bezug zu haben.³³ Der derzeitige Anstieg von Publikationen, Gesetzen, Privatinitiativen zeigt zunächst, dass es nicht an Motivation fehlt, westliche Partizipationsformen zu etablieren. Analog der Situation in Deutschland verändert sich aber auch zunehmend die staatliche Haltung, zumal große Potentiale hinter solchem Engagement vermutet werden. Auch gibt es in Japan derweil eine starke Freiwilligenbewegung. Dass es jedoch ein holpriger und langer Weg der Modernisierung war, bis westliche Rechtsformen in Japan mit Leben erfüllt wurden,³⁴ soll im Folgenden gezeigt werden.

Nach § 34 des japanischen bürgerlichen Gesetzbuches, das ab 1898 seine Funktion übernahm, konnten in Japan auch vor der Novellierung der Gesetzgebung im Jahr 1998 gemeinnützige Organisationen (*kōekihōjin*) inkorporiert werden. In seinem Ursprung beruhen diese Regelungen auf dem Vereins- und Stiftungsrecht im deutschen BGB und sind demgemäß westlichen Ursprungs. Mithin ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass dieses Modell in Japan nicht in dem gleichen Geist getragen wurde wie in Deutschland oder in geistesgeschichtlich und gesetzlich vergleichbaren Situationen in Europa und Amerika. Die nach dem übertragenen Gesetz inkorporierten Organisationen bildeten jedoch bis 1998 die aus-

31 Vgl. Hertener Bürgerstiftung: Internet.

32 Zur Auswahl der Beispiele vgl. Hellmann, S. 94f.

33 Vgl. Kruth, S. 29f.

34 Vgl. Kruth, S. 42–47 und 69f.

schließliche Grundlage für den japanischen Dritten Sektor, auf den sich die westlich inspirierte Stiftungsforschung in ihrer Makroanalyse bezieht. Auch wenn diese Institutionen sich nicht durch Bürgernähe auszeichnen, so sind sie doch, wenn auch beinahe ausschließlich durch Staat oder von Seiten kapitalstarker Institutionen etabliert und geformt, Teil eines japanischen sozialen Sektors.

Ähnlich wie in Deutschland gibt es innerhalb dieser gemeinnützigen Organisationen bis heute die gesetzliche Unterscheidung von Verein (*shadan hōjin*) und Stiftung (*zaidan hōjin*).³⁵ In Japan wird diese hingegen nicht so eng gefasst wie in Deutschland. Die grundsätzliche Definition, dass ein Verein um eine Gruppe von Menschen, die seiner Mitglieder, und eine Stiftung um ein bestimmtes Kapital, das Stiftungskapital, herum organisiert ist, gilt mit Einschränkung im Übrigen ebenfalls in Japan. Unter diesen Rechtsformen gibt es 26.183 gemeinnützige Organisationen, davon sind 12.889 eingetragene Vereine und 13.294 Stiftungen.³⁶ Diese sind laut Gesetz Organisationen, die religiöse Zwecke, Wohlfahrt, Bildung, Kunst oder andere Aktivitäten von öffentlichem Interesse, aber nicht zu Zwecken des Profits verfolgen.

Durch einen Zusatz in § 34 des japanischen bürgerlichen Gesetzbuches werden weiterhin spezielle Wohlfahrtsorganisationen autorisiert. Zu dieser Gruppe gehören die sozialen Wohlfahrtsorganisationen (*shakaifukushi hōjin*), Erziehungseinrichtungen (*gakkō hōjin*), religiöse Vereinigungen (*shūkyō hōjin*) und medizinische Einrichtungen (*iryō hōjin*).³⁷ Soziale Dienste für alte und behinderte Menschen oder Kinder in Japan werden durch soziale Wohlfahrtsorganisationen angeboten. Privatschulen werden juristisch unter Erziehungseinrichtungen gefasst. Buddhistische Tempel, Shintō-Schreine, christliche oder muslimische Gemeinden haben gesetzlich den Status von religiösen Vereinigungen. Privatkliniken werden in Japan als medizinische Einrichtung inkorporiert.

Obwohl diese Organisationen zahlreich und facettenreich das japanische Wohlfahrtsleben umschreiben, sind sie in ihrer Natur mit staatlicher oder wirtschaftlicher Initiative verknüpft. Auch ist der komplizierte bürokratische Verwaltungsstatus, den solche Institutionen innehaben, für lange Zeit eine große Hürde für eigenständiges Engagement von Bürgern gewesen. So war bisher eine Gründung für gewöhnliche Bürger schon deswegen nahezu unmöglich, da bei dieser über ein Kapital von rund 300 Millionen Yen oder aber über ein jährliches Budget von rund 30 Millionen Yen verfügt werden musste. Schon Tanaka war 1975 nach seiner Forschung zu Stiftungen in Japan der Ansicht, dass das „größte Hindernis für die weitere Entwicklung der privaten Philanthropie [die] durch Abhängigkeit und Einmischung hervorgerufene enge Bindung an die Behörden sein [dürfte].“³⁸ So wurden auch für die Zeit

35 社団法人, 財団法人.

36 Angaben vom 1. Oktober 2002 durch Sōmushō Daijinkanbō Kanrishitsu [Ministerium für öffentliche Verwaltung, Inneres, Post und Telekommunikation] (Hg.), Weißbuch gemeinnütziger Organisationen, Tōkyō 2002, S. 25.

37 社会福祉法人, 学校法人, 宗教法人, 医療法人.

38 Minoru Tanaka: Stiftungen in Japan – Gesetzliche Grundlagen und steuerliche Bestimmungen, in: Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hg.): Stiftungen in Japan (Materialien aus dem Stiftungszentrum. Heft 8.), Essen-Bredeneay 1975, S. 37.

vor japanischen Non-Profit-Organisationen (NPOs) nie allgemeine staatliche Richtlinien für eine Genehmigung (*kyoka*) entwickelt, nach denen eine Aufsicht der gemeinnützigen Organisationen erfolgen konnte.³⁹ Für die Zeit vor der neuen Gesetzgebung wurde deshalb festgestellt, dass „... [g]egenwärtig (...) die private Philanthropie von der regierungsamtlichen Politik und von einem offiziellen Wohlwollen abhängig [ist] (...), so dass für die meisten Projekte dieser Art ein relativ guter Kontakt zu Personen in den Ministerien oder mit Verbindung zu diesen nötig ist. [...] So ist es häufig nicht ungewöhnlich, in solchen Organisationen pensionierte Staatsbeamte anzutreffen ...“⁴⁰ Dies stellte folglich bestimmte Anforderungen an Organisationen, die gewöhnliche Bürger nicht aufbringen konnten, selbst wenn der Wille zur Vertretung ihrer eigenen Interessen im Rahmen einer Gründung vorhanden gewesen wäre. Die Steuergesetzgebung privater Wohltätigkeit war in gleichem Maße unflexibel ausgerichtet, wie Yamamoto berichtete. „Ein Grund für die geringe Zahl von Stiftungen einzelner Stifter ist in der augenblicklichen Steuergesetzgebung zu sehen, die eine Akkumulation großer Vermögen in privater Hand ungemein erschwert.“⁴¹ Wir haben gesehen, mit welchen Defiziten Drittsektorganisationen belastet wurden. Verständlich wird so das Urteil westlicher Kommentatoren über die Partizipationsoptionen durch diese Organisationen, fanden solche Rechtsgebilde doch in westlichen staatlichen Modellen eine andere Interpretation und Blüte.

Im Jahr 1989 schrieb May dann in seiner umfassenden Studie zur Entwicklungspolitik in Japan, dass auch „die japanische Regierung daran interessiert [ist], den NGOs einen gewichtigeren Platz in der Entwicklungshilfe einzuräumen, weil sie erkannt hat, dass diese Gruppen meistens gute Arbeit in Entwicklungsländern leisten.“⁴² Dennoch fehlten bisher im japanischen Stiftungssektor partizipatorische Ansätze, wie das zuvor vorgestellte Modell der Bürgerstiftungen.

Zurzeit wird die Diskussion um eine japanische Zivilgesellschaft immer deutlicher mit Schlagwörtern aus dem nordamerikanischen Kontext geführt. Diesmal sind es aber nicht Stiftungen, die in Japan gegenwärtig eher eine Grundlage für unternehmerische oder staatliche Initiative bilden, sondern eine neue Rechtsform, die sich an nordamerikanischen Non-Profit-Organisationen orientiert. Das neue NPO-System wurde in den letzten zehn Jahren in den japanischen Alltag integriert und zog bereits grundlegenden Veränderungen im Dritten Sektor nach sich.⁴³ Der Status der neuen Organisationen bietet zusätzliches Potential für Öffentlichkeitsarbeit und im Umgang mit Stadtverwaltung oder Finanzbehörden. Westliche Formen der Zivilgesellschaft harmonisieren intensiver mit westlich modernisierten Formen der Verwaltung. Aktionsräume zivilgesellschaftlicher Partizipation können so weitaus effektiver und kooperativer gestaltet werden. So scheint im beobachtenden Boom der neuen

39 許可.

40 Tanaka, S. 24.

41 Tadashi Yamamoto: Ein Überblick über das Stiftungswesen in Japan, in: Stiftungen in Japan, S. 49.

42 Bernhard May: Japans neue Entwicklungspolitik, München 1989, S. 42 f.

43 Vgl. hierzu Kruth, S. 148–153.

japanischen Organisationen ein deutliches Potential frei zu werden, nachdem die Akteure sozialer Bewegungen durch die Novellierung des NPO-Gesetzes ihrer bürokratischen Hindernisse entledigt wurden.

Fazit: Stiftungen als Form sozialer Bewegungen

Sind Stiftungen die zukünftige Rechtsform der Zivilgesellschaft, in denen sich soziale Bewegungen problemlos manifestieren können? Es sollte offenbar geworden sein, dass sich im zivilgesellschaftlichen Stiftungsgedanken eine Fusion von historischen Gegebenheiten mit normativen Anliegen und sozialen Idealen beobachten lässt. Traditionslinien wie eine auf den Staat abzielende Demokratisierung, eine widerstandsbereite Öffentlichkeit oder eine strukturelle Ebene intermediärer Organisationen vereinigen sich so mit Ideen wie privater Philanthropie, öffentlicher Meinungsäußerung oder auch einer diskursiven Ethik. Wie die Betrachtung zeigte, können Stiftungen auch zukünftig zunächst nur Form für soziale Bewegungen sein, der lebendige Inhalt bleibt ständigem Wandel und diversen Kontexten unterworfen. In der westlichen Zivilgesellschaft haben sich dabei Staatstheorie und ihre sukzessive Umsetzung als folgenreich erwiesen. Seit der Renaissance weitete der Staat seine Herrschaft und Aufgaben aus. Das Zeitalter der Aufklärung stellte hierbei eine feindliche Epoche gegenüber einer Zivilgesellschaft, so wie sie heute verstanden wird, dar. Unter dem Vorzeichen der Verstaatlichung von Zivilgesellschaft bestimmt bis heute das Gedankengut der Aufklärung einen Großteil der Vorstellungen über ein angemessenes Engagement, das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft und auch die konkrete Auffassung von rechtlichen Regulierungen. Sie sind eine bleibende Folge der juristischen Dogmatik des 19. Jahrhunderts. Später wurden zivilgesellschaftliche Organisationen, wie es Stiftungen sind, in neuer Funktion unter staatlicher Aufsicht idealisiert, entgegengesetzt und komplementär zu den Aufgabenbereichen des Staates. Die Grundlagen von Aufklärung und Rechtsdogmatik wirken so bis heute auf den Dritten Sektor.

Auch dürfen in einer historischen Betrachtung nicht allein die heute bedeutsamen Parameter wie staatspolitische Abgrenzung oder juristischer Selbstständigkeit als Rechtsperson Aufmerksamkeit genießen. Für historische Zusammenhänge stehen nicht nur heute in westlichen Demokratien viel diskutierte Fragen politischer oder öffentlicher Partizipation zur Debatte, sondern ebenso viel umfassendere Prozesse sozialer und ökonomischer Integration. Am Beispiel der Stiftungsrechtsgeschichte konnte gezeigt werden, dass diese zivilgesellschaftlichen Konzepte auch in Europa nicht seit jeher existieren, sondern dass hier in der Vergangenheit diverse Funktionsträger wie Kirche, eine machthabende Elite, gesellschaftliche Konventionen oder Institutionen, seien sie materiell oder ideell von Bedeutung, einen Kristallisationspunkt solcher Aktivität darstellten. Es war nicht die heute so sonderlich herausgestellte demokratische Alternative eines privatrechtlichen Dritten Sektors, als Gegenbewegung zu dominanten Eliten aus Staat oder Wirtschaft, die heutzutage als fast ausschließliche Quelle und Ort zivilgesellschaftlichen Engagements begriffen wird. Auch wenn in der öffentlichen Identitätskonstruktion gelegentlich angestrebt wird, eigenes Wirken in die Tradition einer althergebrachten europäischen Zivilgesellschaft zu stellen, sollte berücksichtigt werden, dass

dies Adaptierung an rechtsstaatliche, individuelle und religiöse Interessen ist. Nicht ohne Kritik an der Moderne ist darauf hinzuweisen, dass in liberalistischen Zeiten Konsumorientierung eine ähnliche Funktion für Zivilgesellschaft zu besitzen scheint, wie sie früher religiöse Institutionen und die der Staat inne hatten. Mit moderner Konsumorientierung werden moralische Verpflichtungen ausgelagert, liberalistische Organisationen genießen gemeinhin Wertschätzung und unternehmerische Initiative in der Philanthropie kommt in Mode. Noch herrscht ein Mangel an Kapital bei den meisten deutschen Bürgerstiftungen, nicht aber an Interessen und Projekten. Diese sind ganz dem gegenwärtigen Zeitgeist angepasst und besitzen, wie sich gezeigt hat, weiteres Entwicklungspotential. Als Merkmale können ihre demokratische Ausrichtung, betriebswirtschaftliche Moderne und kommunale Verwurzelung festgehalten werden. Sie bilden neue Strukturen im Stiftungssektor. Langfristig gesehen können sich Bürgerstiftungen zu regionalen Zentren für bürgerschaftliches Engagement entwickeln oder mitunter auch zu einem neuen Instrument kommunaler Selbstverwaltung. Denkbar ist auch eine Anwendung des Modells über regionale Grenzen hinaus von dem bisher nur begrenzt Gebrauch gemacht wurde.

In der Gegenwart bestimmt ein zunehmend deregulierter Staat den Dritten Sektor in Deutschland gleichermaßen wie in Japan. Für den japanischen Fall war die Übernahme des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs 1898 von großer Bedeutung, die Stiftungen gesetzlich etablierte. Dennoch wurde von staatlicher Seite im Rahmen bürokratischer Hemmnisse lange Zeit ein westlich inspiriertes System in Japan verhindert. Stiftungen bedeuten auch heute zumeist staatliche oder unternehmerische Initiative. In der modernen japanischen Gesellschaft gerät jedoch das Gruppenmodell zivilgesellschaftlicher Partizipation immer spürbarer an seine Grenzen. Erhält unter diesen Umständen ein modernes japanisches System, wie im Fall der NPO-Gesetzgebung größere Einflüsse aus den USA, stehen die aufgezeigten Wandlungsprozesse unter ähnlichen Vorzeichen wie in Deutschland.

Wie wir gesehen haben war der Stiftungsgedanke bisher allzu häufig das Ziel funktionalistischer Konzeption. Die meisten der verwendeten Operationalisierungen stützen sich auf ein liberalistisches Verständnis von Zivilgesellschaft. Diese Prämisse prägt entscheidend den Verlauf der bewertenden Diskussion eines adäquaten Engagements. Zivilgesellschaft wird als kulturelles Subkonstrukt dargestellt, das in Konflikt mit etablierten Bereichen wie dem der Ökonomie und dem Staat steht. Diese Perspektive ordnet bereits zivilgesellschaftliche Aktivität einem privaten Sektor zu. Liberalistisch argumentiert könnten auf diese Weise staatlich, wirtschaftlich und andersartig induzierte Machtstrukturen aufgebrochen werden. Die kommunitaristische Sichtweise wurde jedoch in der hiesigen Diskussion als stark unterrepräsentiert ausgewiesen. Gerade für eine transhistorische Definition ist Zivilgesellschaft als komplexe Masse sozialer Beziehungen zu beschreiben, die Menschen zusammenbringt, sei es in Familien, Nachbarschaft, Kommunen und Hierarchien. Drittsektor-Organisationen werden ebenso wie sie sich gegenüber herrschenden Eliten durchgesetzt haben, gleichzeitig auch von ihnen mitbestimmt. In den letzten Jahren tauchte der Begriff „global governance“ vermehrt auf und verweist auf eine neue Weltordnung, die sich weg vom tradierten staatlichen Souveränitätsbegriff hin zur Aufgabenverteilung an neue Akteure bewegt. Es wird derzeit Hoffnung auf Stiftungen gesetzt, bei der Lösung von Problemen der Demokratisierung und

Globalisierung eine bedeutende Rolle zu übernehmen. Geht es doch im Feld der Stiftungspraxis, gerade in ihrer transnationalen und globalen Zusammenarbeit um die konkrete Ausgestaltung der Verhandlungskultur. Hier gibt es offensichtlich das Problem einer differenzierten Zielsetzung. Global und lokal agierende Organisationen beruhen auf dem Einfluss moderner Konzepte von Zivilgesellschaft und ihrer Motivationen. Auch in den Arbeitsbereichen heutiger Stiftungen und anderer Organisationen finden sich Traditionen, die heute hauptsächlich in Ideen des Umweltschutzes, den Menschenrechten, des im Westen entwickelten Ideals der Gleichberechtigung der Geschlechter oder in der Adaption einer als modern betrachteten Lebensweise liegen. Durchaus relevante Themen, doch Themen, die in der hiesigen Wahrnehmung der Moderne ihren Ursprung haben. Wenn zivilgesellschaftliches Engagement, auch im Bereich der Stiftungen, vorhandene Machtstrukturen nicht übertragen, wird nicht umhinkommen, sich weiter anzupassen und kulturell zu differenzieren.